



LANDRATSAMT BIBERACH

- untere Flurbereinigungsbehörde -

Hauptstraße 25 • 89584 Ehingen • Telefax 07391 779-2600 • ☎ Vermittlung 07391 779-2500

Öffentliche Bekanntmachung vom 10.03.2025

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Unlingen (B 311)

Das Landratsamt Biberach – untere Flurbereinigungsbehörde – hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch Planänderung Nr. 2 in der **Flurbereinigung Unlingen (B 311)** für zulässig erklärt.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist.

Begründung:

Die geplanten Maßnahmen sind sowohl vom Umfang und von den Auswirkungen der jeweiligen Einzelmaßnahme als auch in ihrer Gesamtbetrachtung von nur untergeordneter Bedeutung für den Naturhaushalt und die diversen Schutzgüter. Beeinträchtigungen und negative Umweltauswirkungen sind mittels Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3125) eingesehen werden.

gez. Lewin Hajer
(Leitender Ingenieur)

D.S.